

Niederschrift Nr. 13

über die **öffentliche** Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt
und Zukunft der Gemeinde Tellingstedt
am Montag, 30. November 2020 im Feuerwehrgerätehaus, Am Markt 16,
25782 Tellingstedt

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:10 Uhr

Anwesend sind:

Herr Fritz Börger als Vorsitzender
Herr Matthias Schlüter
Frau Regine Suckow
Herr Manfred Dahl
Herr Jens von der Heyde
Herr Rüdiger Prüss
Herr Stefan Groth
Herr Markus Dahmlos
Herr Sönke Kruse

Als Gäste anwesend:

Die Gemeindevertreter:
Herr Ulf Meislahn
Herr Andreas Amberg
Herr Sören Blohm
Herr Ulrich Althoff

Von der Verwaltung:

Herr Hans Maaßen als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist –
und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt die Vorsitzende, die Öffentlichkeit für den
Punkt

Zuwegung vom Baugebiet B 16 zur Westerborstelstraße

16.

auszuschließen, weil berechnigte Einzelinteressen berührt werden.

Ferner wird beantragt, die Tagesordnung um den Punkt

Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

17.

zu erweitern.

Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Dem Antrag wird einstimmig zuge-
stimmt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift der letzten Sitzung vom 01.09.2020
3. Mitteilungen
4. Sachstandsbericht zur Baumaßnahme "Klärwerk"
5. Sachstandsbericht zum Breitbandausbau
6. Sachstandsbericht zur Sanierung der Brücke in der Norderstraße
7. Sachstandsbericht zum Regenrückhaltebecken in der Straße Uhlenbusch
8. Sanierung der Beregnungsanlage auf dem Sportplatz in der Bahnhofstraße
9. Auftragsvergabe zur Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen für den Sportplatz in der Bahnhofstraße
10. Anschaffung eines Gemeindetreckers
11. Anschaffung von Mährobotern
12. Einrichtung eines Halteverbotes in der Husumer Straße / Hauptstraße
13. Verkauf von Ausstattungsgegenständen des Schwimmbades, z. B. der Rutsche
14. Erlass einer Satzung "Gestaltung von Vorgärten"
15. Eingaben und Anfragen
16. Zuwegung vom Baugebiet B 16 zur Westerborstelstraße
17. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Auf Nachfrage von Herrn Lange teilt der Vorsitzende mit, dass hinsichtlich der Hochwasserproblematik weiterhin Gespräche zur Umsetzung der Maßnahmen geführt werden.

Weiter bestätigt der Vorsitzende auf Nachfrage von Herrn Lange, dass die Teichstraße zum Sanierungsgebiet der Städtebauförderung gehört.

Der Vorsitzende erläutert auf Nachfrage von Herrn Lange, dass es sich bei der Anschaffung des Gemeindetreckers um das kleine Gerät handelt.

Herr Rohde bittet um Auskünfte hinsichtlich der Beteiligung an der Städtebauförderung. Der Vorsitzende verweist auf die Sitzung der Lenkungsgruppe am 08.12.2020.

TOP 2. Niederschrift der letzten Sitzung vom 01.09.2020

Es wurden keine Einwände erhoben. Die Niederschrift gilt als festgestellt.

TOP 3. Mitteilungen

Der Vorsitzende teilt folgendes mit:

- Die Brücke am Biotop beim Kindergarten ist repariert.

- Der Gehweg in der Albersdorfer Straße wurde repariert.
- Die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h von der Markthalle bis Ortseingang „Am Markt“ wurde abgelehnt.

Der stellvertretende Bürgermeister, Herr Dahl, teilt mit, dass ein Betrag von 1.584,00 Euro von der Fa. Strabag erstattet wurde (Abrechnung Endausbau 3. BA, 1. TA).

TOP 4. Sachstandsbericht zur Baumaßnahme "Klärwerk"

Der Vorsitzende verweist auf die seitens der ATeG zur Verfügung gestellten Unterlagen, die allen Mitgliedern zugegangen sind.

TOP 5. Sachstandsbericht zum Breitbandausbau

Die Abnahme der Baumaßnahme ist für den 18.12.2020 vorgesehen. Es ist festgestellt worden, dass die Arbeiten an den Gehwegen und Straßen unzureichend ausgeführt wurden und trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachgebessert wurde.

Weitere Ausführungen folgen unter TOP 16.

TOP 6. Sachstandsbericht zur Sanierung der Brücke in der Norderstraße

Vier Planungsbüros wurden zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Den Auftrag hat das Büro Bornholdt aus Albersdorf erhalten. Sobald die Planunterlagen vorliegen, erfolgt eine erneute Beratung.

TOP 7. Sachstandsbericht zum Regenrückhaltebecken in der Straße Uhlenbusch

Der Vorsitzende berichtet von dem Gespräch mit dem Büro Bornholdt, bei dem die Funktion des Regenrückhaltebeckens erläutert wurde.

TOP 8. Sanierung der Beregnungsanlage auf dem Sportplatz in der Bahnhofstraße

Auf dem Sportplatz in der Bahnhofstraße ist die Beregnungsanlage defekt. Zudem muss diese immer manuell ein- und ausgeschaltet werden. Infolgedessen ist der Boden des Sportplatzes ausgetrocknet. Dies kommt vor allem wegen des trockenen Sommers und des ständigen Mähens des Rasens. Die Arbeiten sind voraussichtlich für das Jahr 2021 geplant.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Zukunft empfiehlt das Einholen von Angeboten für eine neue Beregnungsanlage mit Zeitschaltuhr.

Nach Recherchen der Verwaltung und Anfragen bei mehreren Garten- und Landschaftsbaubetrieben kommt bisher nur die Firma Papenburg Brunnen- und Rohrleitungsbau GmbH aus Wahlstedt infrage.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 9. Auftragsvergabe zur Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen für den Sportplatz in der Bahnhofstraße

Auf dem Sportplatz in der Bahnhofstraße sind Unterhaltungsmaßnahmen in Form von Lockerungsarbeiten durchzuführen. Herr Christoph von Bernstorff, Firma Erwin Rumpf Garten- und Landschaftsbau GmbH & Co. KG, hat der Gemeinde fernmündlich ein Angebot zur Durchführung der besagten Arbeiten unterbreitet. Dieses beläuft sich auf rund 2.800,00 € brutto.

Diese Maßnahme wird im Frühjahr 2021 durchgeführt. Die Angelegenheit wird zu gegebener Zeit neu beraten.

Ein Beschluss wird nicht gefasst.

TOP 10. Anschaffung eines Gemeindetreckers

Da der Gemeindetrecker, der jetzt für die Mäharbeiten genutzt wird, reparaturanfällig erscheint, wird vorgeschlagen, sich um eine Ersatzbeschaffung zu bemühen.

Herr Weigelt von der Verwaltung hat in Absprache mit Herrn Börger und Herrn Trede hierfür ein Leistungsverzeichnis erstellt.

Die Kosten für einen neuen Trecker belaufen sich demnach auf schätzungsweise 70.000,00 € (unberücksichtigt der möglichen Inzahlungnahme des alten Treckers).

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Zukunft empfiehlt der Gemeindevertretung Tellingstedt die Anschaffung eines Gemeindetreckers.

Stimmenverhältnis:

8 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

TOP 11. Anschaffung von Mährobotern

Um die Sportplatzpflege sicherzustellen, wird vorgeschlagen, zwei Mähroboter anzuschaffen. Dazu haben drei Unternehmen Angebote abgegeben.

Firma Hansen GmbH	7.972,00 €
Firma Hans Koll Landbedarf e.K.	8.900,00 €
Firma TH. WITTE Land- & Baumaschinen	7.490,00 €

Nach Aussprache beauftragt der Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Zukunft die Verwaltung, bei den örtlichen Betrieben (Fa. Petersen, Tellingstedt, Fa. Rohwer, Tellingstedt und Fa. Westphalen, Schalkholz) entsprechende Angebote einzuholen, sofern diese ein entsprechendes Gerät liefern können.

Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt auf der nächsten Sitzung.

TOP 12. Einrichtung eines Halteverbotes in der Husumer Straße / Hauptstraße

Seit einiger Zeit ist die Brücke in der Norderstraße gesperrt. Durch diese Sperrung wird der ganze Verkehr automatisch durch die Husumer Straße geleitet.

Die Problematik liegt darin, dass in der Husumer Straße viele Autos an der Straße parken. Bisher war es schon sehr eng und es kam öfter zum stockenden Verkehr. Durch den jetzt anfallenden Mehrverkehr hat sich die Situation verschlimmert und es kommt immer häufiger zum Verkehrschaos. Die Autos weichen teilweise auf die Bürgersteige aus, wodurch es zu möglichen Schäden kommen kann.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Zukunft beschließt der Gemeindevertretung zu empfehlen, beim Amt , für die Zeit der Brückensperrung in der Norderstraße, einen entsprechenden Antrag für ein absolutes Halteverbot zu stellen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 13. Verkauf von Ausstattungsgegenständen des Schwimmbades, z. B. der Rutsche

Übereinstimmend wird sich darauf verständigt, die Ausrüstungsgegenstände des Schwimmbades erst dann zu verkaufen, wenn hierfür kein eigener Bedarf besteht.

TOP 14. Erlass einer Satzung "Gestaltung von Vorgärten"

Der Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Zukunft der Gemeinde Tellingstedt hat sich mit der Fragestellung befasst, wie der weiteren Verbreitung von Stein- und Schottergärten im Gemeindegebiet begegnet werden kann.

Hierzu ist zu allererst zu hinterfragen, ob es einer Satzungsregelung überhaupt bedarf oder bereits ausreichend gesetzliche Regelungen vorhanden sind, um das gemeindliche Ziel zu erreichen.

1. Erfordernis einer Regelung (durch Satzung):

Ein Regelungsansatz bietet der § 8 Abs. 1 Landesbauordnung für Schleswig-Holstein (LBO SH).

Diese Norm verpflichtet in Satz 1 den Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten eines bebauten Grundstücks, die nicht überbauten Flächen mit gewissen Einschränkungen wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und

zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit nicht durch Bebauungspläne oder andere Satzungen bereits Festsetzungen getroffen sind.

§ 8 Abs. 1 Satz 1 LBO stellt im Hinblick auf § 8 Abs. 1 Satz 2 LBO (Vorrang von Bebauungsplänen und anderen Satzungen, z.B. Baumschutzsatzungen nach § 49 LNatSchG) nur eine Auffangregelung dar, die allerdings von nicht geringer Bedeutung ist, weil große Teile der bebauten Gebiete nicht durch Bebauungspläne mit Festsetzungen zu den nicht überbaubaren Flächen überplant oder mit einschlägigen Satzungen überzogen sind. Der rechtliche Rahmen für die Umsetzung von § 8 Abs. 1 Satz 1 LBO SH ergibt sich aus einem Zusammenwirken von Planungsrecht und Bauordnungsrecht: Aus dem Planungsrecht wird regelmäßig der Grad der zulässigen Überbauung abzuleiten sein (durch eine Festsetzung der zulässigen Grundfläche, § 19 BauNVO, und der Baulinien, § 23 BauNVO), die verbleibenden nicht überbauten Flächen sind dann entweder nach den geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans oder, wenn solche nicht bestehen, nach den bauordnungsrechtlichen Anforderungen des § 8 Abs. 1 Satz 1 LBO zu gestalten. Das bauordnungsrechtliche Gebot zur Wasseraufnahmefähigen Beschaffenheit und Begrünung erfasst alle tatsächlich nicht überbauten Flächen – sowohl die nach dem Bauplanungsrecht überbaubaren als auch die nicht überbaubaren Grundstücksflächen. Bebaute Grundstücke i.S. des § 8 Abs. 1 Satz 1 LBO sind Grundstücke, die mit einem oder mehreren Gebäuden oder mit vergleichbaren baulichen Anlagen überbaut sind. Ein „bebautes Grundstück“ i.S. des Gesetzes ist auch anzunehmen, wenn eine Bebauung unmittelbar bevorsteht, insbesondere, wenn ein baurechtliches Verfahren zur Bebauung eingeleitet ist. Die ungebauten Flächen sind zu begrünen oder zu bepflanzen. Eine bestimmte Qualität der Begrünung oder Bepflanzung kann nicht verlangt werden. Die Begrünung kann durch die Anlage als Rasen oder Wiese, aber auch durch gärtnerische Anlage als Zier- oder Nutzgarten, die Bepflanzung durch das Pflanzen von Bäumen und/oder Sträuchern, auch als Nutzgarten, erfolgen. Im Hinblick auf die praktische Anwendung von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBO ist ferner Folgendes zu beachten: Die Verpflichtung nach dieser Norm besteht insoweit nicht, wie die Grundstücksfreiflächen für eine andere zulässige Verwendung wie Fahrrad- oder Mülltonnenabstellflächen benötigt werden, also für die bestimmungsgemäße Nutzung des Bauvorhabens auf dem Grundstück erforderlich sind. Auch in diesem Fall hat der Bauherr jedoch das § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBO zu entnehmende Gebot der größtmöglichen Schonung der Grundstücksfreiflächen zu beachten.

Die Durchsetzung dieser Vorschrift ist allerdings sehr schwierig, da die Vorschrift zu ungenau ist. Bereits bei einer Pflanze (wie groß?) wird mancher Eigentümer behaupten, er habe die Vorgabe erfüllt.

Fazit: Die Regelungen des § 8 LBO decken das gesamte Gemeindegebiet ab. Sie sind auch grundsätzlich geeignet, bauordnungsrechtliches Einschreiten (Rückbauverpflichtung für bereits bestehende Schottergärten) zu ermöglichen. Allerdings kann derzeit nicht gesagt werden, ob ein Einschreiten auf dieser Rechtsgrundlage einer gerichtlichen Überprüfung Stand halten würde.

Zur weiteren rechtssicheren Betrachtung ist ein Regelungserfordernis daher zu befürworten.

2. Art des Regelungserfordernisses

a) Begrünungssatzung/Vorgartensatzung

§ 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein setzt den Rahmen für den Erlass örtlicher Bauvorschriften fest.

(1) Die Gemeinden können durch Satzung örtliche Bauvorschriften erlassen über

1. besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern,

2. über das Verbot von Werbeanlagen und Warenautomaten aus ortsgestalterischen Gründen,

3. den barrierefreien Zugang von öffentlichen Verkehrswegen, Stellplätzen und Garagen zu den Wohnungen auch innerhalb des Grundstücks,

4. die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kleinkinderspielplätzen (§ 8 Abs. 2),

5. die Gestaltung einschließlich der barrierefreien Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen; dabei kann bestimmt werden, dass Vorgärten nicht als Arbeitsflächen oder Lagerflächen benutzt werden dürfen,

6. die Begrünung baulicher Anlagen,

7. von § 6 abweichende Maße der Abstandflächentiefe, soweit dies zur Gestaltung des Ortsbildes oder zur Verwirklichung der Festsetzungen einer städtebaulichen Satzung erforderlich ist und eine ausreichende Belichtung sowie der Brandschutz gewährleistet sind,

8. Zahl und Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze oder Garagen sowie Abstellanlagen für Fahrräder (§ 50 Absatz 1), die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs für Anlagen erforderlich sind, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, einschließlich des Mehrbedarfs bei Änderungen und Nutzungsänderungen der Anlagen sowie die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösungsbeträge.

Wie aus der vorgenannten abschließenden Aufzählung ersichtlich ist, sind die dort genannten Ziele weiter gesteckt, als der Wunsch der Gemeinde Tellingstedt, nur „die Verschotterung von Vorgärten“ unterbinden zu wollen.

Ein Entwurf einer Satzung „zur Gestaltung von Vorgärten“ könnte folgendermaßen aussehen:

Satzung der Gemeinde Tellingstedt
über die Gestaltung von unbebauten und bebauten Grundstücken sowie die Begrünung baulicher Anlagen (Begrünungssatzung) vom _____

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 84 Abs. 1 Nr. 5 und 6 i. V. m. § 8 Abs. 1 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) in der aktuell gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet im öffentlichen und auch privaten Bereich für unbebaute und bebauter Grundstücke, für Baulücken und für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen auf diesen Grundstücken. Sie ist auf Vorhaben anzuwenden, für die nach Inkrafttreten der Satzung ein Bauantrag oder ein die baurechtliche Prüfung umfassender Antrag gestellt wird oder eine Vorlage der Genehmigungsfreistellungsunterlagen erfolgt.

§ 2 Ziel der Satzung

Die Satzung bezweckt die Sicherstellung und Förderung einer angemessenen Durchgrünung und Gestaltung der Baugrundstücke und damit eine Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen, um einer Gefährdung der Gesundheit durch den Klimawandel entgegenzuwirken. Sie dient der langfristigen Beförderung der Klimaschutzziele der Gemeinde Tellingstedt, einer gleichmäßigen Durchgrünung von Baugebieten sowie der Verbesserung der Wasserrückhaltung zur Vorsorge gegen Hochwasserereignisse.

§ 3 Gestaltung von unbebauten und bebauten Grundstücken

1. Nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind zu begrünen und zu bepflanzen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden. Die Gestaltung der flächigen Begrünung ist frei, sollte jedoch dem Arten- und Klimaschutz dienen.
2. Gemäß § 84 LBO (5) dürfen Vorgärten nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden, diese Flächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit sie nicht für Grundstückszufahrten oder -zugänge befestigt sind. Dies gilt entsprechend für Grundstücke an privaten Erschließungswegen.
3. Ein der Satzung entsprechender Zustand hat auf Dauer zu bestehen.

§ 4 Ausnahmetatbestand

Ausnahmen gelten für:

1. Anlagen von Kieselstreifen im Traufbereich an den Gebäudesockeln als Schutz gegen Spritzwasser bis zu einer Breite von 0,50 m.

2. Steineinfassungen von Pflanzbeeten und Rasenflächen werden als Gestaltungselemente angesehen. Dies gilt nicht für Baumscheiben im Wurzelbereich von Anpflanzungen.

§ 5 Übergangsregelungen

Bestehende Vorgärten, deren Gestaltung oder Nutzung nach § 3 der Satzung nicht entsprechen, sind innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung den entsprechenden Vorschriften anzupassen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Freiflächen von Grundstücken nicht oder nicht in vorgegebener Qualität entsprechend § 3 begrünt
2. die Begrünung nicht innerhalb der nach § 6 festgesetzten Frist begrünt
3. den dieser Satzung entsprechenden Zustand nicht dauerhaft erhält oder beseitigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens bis 5.000 € geahndet werden.

§ 7 Verhältnis zu Bebauungsplänen und anderen Vorschriften

Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, in Vorhabens- und Erschließungsplänen sowie in andern städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), die abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor. Belange des Naturschutzes und der Landespflege bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Tellingstedt, den

Die Bürgermeisterin

Seitens der Verwaltung wird eine möglichst geringe Versiegelung und starke Begrünung von Vorgärten – möglichst mit einheimischen Pflanzen – begrüßt. Auf die Vorteile einer Begrünung und Nachteile einer Versiegelung bzw. Vorgartengestaltung mit Schotter wird hier nicht näher eingegangen, da hierüber Konsens vorausgesetzt wird. Es ist allerdings auch zu bedenken, dass der ökologische Wert einer reinen Rasenfläche nicht viel höher ist als der einer Schottergärten (häufig als mediterraner Steingarten, japanischer Zen-Garten oder alpiner Steingarten).

Vorteile einer Begrünungssatzung:

- Reduzierung von künftigen Schottergärten
- Regelung der Gestaltung von Stellplätzen und Zufahrten (z.B. keine Versiegelung)

Nachteile einer Begrünungssatzung:

- Schwierigkeiten in den Definitionen (auch für Gebührenkatalog für Ordnungswidrigkeiten)
- Gefühl der Ungleichbehandlung bei Betroffenen
- Geringe Akzeptanz
- Großer Aufwand der Kontrolle und Durchsetzung (Rückbauverfügungen)
- Zusätzliches Personal erforderlich

Eine – wie oben dargestellt – denkbare Gestaltungssatzung sollte einen Verweis auf § 8 Abs. 1 Satz 1 LBO enthalten, um hervorzuheben, dass die Satzung lediglich bereits geltendes Recht abbildet. Ob und inwieweit diese Norm als Rechtsgrundlage für ein Einschreiten gegen „Schottergärten“ herangezogen werden kann, ist mangels ersichtlicher Fälle aus der Rechtsprechung nicht erkennbar.

Der § 50 Abs. 5 Satz 4 LBO ermächtigt die Gemeinde zwar, durch örtliche Bauvorschrift die Herstellung von Stellplätzen und Garagen zu untersagen oder einzuschränken, seitens der Verwaltung wird dies jedoch für nicht zulässig erachtet, da die Nutzung von Flächen (Art und Maß der Nutzung) ein bodenrechtlicher Aspekt ist, für dessen Regelung die Länder nicht ermächtigt sind (Kommentar zu § 9). Dies ist nur nach Bundesrecht durch einen B-Plan möglich. Durch eine örtliche Bauvorschrift gem. LBO kann lediglich die Gestaltung baulicher Anlagen und unbebauter Flächen geregelt werden (s. vorgenannter § 84 Abs. 1 LBO).

Ein Problem bei der Akzeptanz einer „Begrünungssatzung“ könnte z.B. Folgendes sein: Die Anlage von Stellplätzen ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich) zulässig, während ein Schottergarten unzulässig ist. Ein Eigentümer, der die Aufforderung erhält, seinen Schottergarten zu beseitigen bzw. umzugestalten, wird kaum dafür Verständnis haben, dass sein Nachbar 3 Stellplätze im Vorgarten haben darf. Absurd wird es, wenn ein Eigentümer im Vorgarten mit Schotter befestigte Stellplätze anlegt (zulässig) und sein Nachbar eine Vorgartengestaltung mit dem gleichen Schotter vornimmt (unzulässig). Diese „Ungleichbehandlung“ wird nicht zu vermitteln sein.

Stellplätze für Kraftfahrzeuge und deren Zufahrten sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 LBO bauliche Anlagen. Gem. § 63 Abs. 1 Nr. 13 b LBO sind „notwendige Stellplätze mit einer Nutzfläche bis zu 50 m² je Grundstück sowie deren Zufahrten und Fahrgassen“ verkehrsfrei. Dies ist keine Aussage zu deren Zulässigkeit, d.h. sie können dennoch unzulässig sein, z.B. weil die GRZ überschritten wird oder weil eine Gestaltungssatzung / Vorgartensatzung (Gestaltung von Stellplätzen) entgegensteht. Aufgrund der Verkehrsfreiheit wird die Zulässigkeit nicht von der unteren Bauaufsichtsbehörde oder einer anderen Institution geprüft. Daher ist damit zu rechnen, dass etwaige Verstöße gegen die Vorgartensatzung erst im Nachhinein bekannt werden. Um die Vorgartensatzung durchzusetzen, müsste bei Verstößen eine Rück-

bauverfügung erlassen werden. Dies ist wesentlich aufwändiger, als die Versagung eines Antrages und wird voraussichtlich häufig zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung führen, was einen besonders hohen Arbeitsaufwand erfordert. Dieser läge nicht bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde, sondern bei der Gemeinde (Bauamt, Sachgebiet Stadtplanung). Für den Fall, dass sich der Ausschuss für den Erlass einer Begrünungssatzung ausspricht, ist ein zusätzlicher Personalbedarf mit dem Amtsdirektor des Amtes KLG Eider zu erörtern.

Auch wenn es in Tellingstedt bereits mehrere Schottergärten gibt und in den nächsten Jahren voraussichtlich weitere hinzukommen, ist doch festzuhalten, dass der weit überwiegende Teil der Vorgärten (und sonstigen Gartenflächen) begrünt und bepflanzt ist, so dass die ökologische Beeinträchtigung durch Schottergärten eher gering anzusehen ist.

Seitens der Verwaltung wird das Verhältnis zwischen Arbeitsaufwand und ökologischem / gestalterischen Erfolg als nicht angemessen angesehen und eine mangelnde Akzeptanz befürchtet. Es wird vielmehr angestrebt, das Bewusstsein in der Bevölkerung und insbesondere bei den Eigentümern für die ökologischen und ästhetischen Belange zu schärfen. Wenn Schottergärten allgemein negativ besetzt sind und diese mehrheitlich „geächtet“ werden, wird der Trend zu solchen Gärten zurückgehen. Es sollte die positive Gestaltung von Vorgärten gefördert werden, wie z.B. durch die Prämierung des schönsten Vorgartens, die seit vielen Jahren in anderen Orten durch z.B. den Siedlerbund vorgenommen wird.

Fazit: Insofern wird der Erlass einer Satzung zur Gestaltung von Vorgärten aus Gründen der Akzeptanz eher kritisch und wenig zielführend gesehen.

b) Bauleitplanung

Die Art und das Maß der Bodennutzung kann nur in einem B-Plan geregelt werden. Die effektivste Möglichkeit besteht daher nach Auffassung der Verwaltung für die Gemeinde Tellingstedt nur mittels Festsetzungen in Bebauungsplänen die Verschotterungen der Vorgärten bauplanerisch ausschließen. Gemäß § 1 Abs. 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Hierzu haben die Gemeinden als Ausdruck ihrer Planungshoheit gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die zulässigen Festsetzungsmöglichkeiten in Bebauungsplänen sind in § 9 BauGB geregelt.

a. Artenschutz, Klimaschutz

Zum Schutz des Artenreichtums und des Mikroklimas können die Gemeinden in Bebauungsplänen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB für Vorgartenflächen die Bepflanzung und Begrünung vorschreiben. Nach Nr. 25a kann die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie sonstigen Bepflanzungen aus städtebaulichen Gründen, zu denen auch der Umweltschutz zählt, festgesetzt werden. Mit Blick auf den Umweltschutz können die Festsetzungen nach Nr. 25a auch Maßnahmen zum Schutz des Klimas sowie Anpassungsmaßnahmen an die Folgen des Klimawandels darstellen. Auch § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ermöglicht es der Gemeinde, Flächen oder Maßnahmen für naturschützende Maßnahmen festzusetzen, und ergänzt damit Nr. 25a. Der Unterschied zu Festsetzungen nach Nr. 25a besteht darin, dass ein Pflanz-

gebot nach § 178 BauGB nur für Festsetzungen nach Nr. 25a durch Bescheid festgesetzt werden kann, sodass für die Verletzung von Festsetzungen nach Nr. 20 nur die allgemeinen bauordnungsrechtlichen Maßnahmen in Betracht kommen. Für beide Festsetzungen ist maßgeblich, dass sie in den Abwägungszusammenhang des Bebauungsplans eingefügt sind und den Abwägungserfordernissen entsprechen. In der Abwägung sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a BauGB die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass Vorgärten zur Auflockerung und freundlicheren Gestaltung des Orts- und Straßenbildes in Baugebieten erforderlich sind. Pflanzen senken Temperaturen durch Beschattung und Verdunstungskälte, filtern Staub und Lärm, nehmen Kohlendioxyd auf, spenden Sauerstoff, verbessern den Wasserhaushalt und dienen somit der Gesundheit aller Bürger. Eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, die eine Festsetzung – auch – von privaten Grünflächen ermöglicht, kommt zur Verhinderung von Schottervorgärten weniger in Betracht: Die Festsetzung einer privaten Grünfläche entzieht das betreffende Grundstück zumindest weitgehend den Gestaltungs- und Nutzungsmöglichkeiten des Eigentümers und bedarf daher hinreichend gewichtiger Gründe. Sie scheidet aus, wenn nur fremdnützige Zielsetzungen – wie hier – verfolgt werden. Auch diese Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB können im Bebauungsplan entweder zeichnerisch oder textlich festgesetzt werden.

b. Hochwasserschutz bei Starkregenereignissen

Um die Versiegelung der besonders bei Starkregenereignissen zur Vermeidung von Hochwasserschäden benötigten Vorgärten zu verhindern, können die Kommunen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB im Bebauungsplan Flächen festsetzen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser freigehalten werden müssen, um Schäden durch Hochwasser und Starkregen vorzubeugen. Die Norm setzt voraus, dass der Boden für ein natürliches Versickern geeignet ist – und zwar in dem Maße, dass hierdurch Schäden durch Hochwasser oder Starkregen an Gebäuden vorgebeugt werden kann. Dabei kommt es auf die Auswirkung des Hochwassers oder des Starkregens auf das Bebauungsplangebiet und benachbarte Gebiete und nicht nur auf das jeweilige Baugrundstück an. Die Festsetzung im Bebauungsplan erfordert, dass die Versickerungsflächen in eine städtebauliche Konzeption integriert sind. Dafür ist die Kenntnis der Flächen erforderlich, die bei Hochwasser überflutet werden können oder auf denen sich das Niederschlagswasser bei Starkregen sammelt respektive dort entlang- und hinfließt. Diese Information erlangt die Kommune z.B. mit der Erstellung einer Starkregengefahrenkarte, in der die Flächen ermittelt und gekennzeichnet werden, die bei Starkregenereignissen besonders gefährdet sind. Hierzu gehören insbesondere die öffentliche Abwasserbeseitigung, der Hochwasserschutz und eine angepasste Bauleitplanung. Mit „natürlicher Versickerung“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB sind natürliche Bodenverhältnisse (Rasen, Blumenbeet, Wiese) gemeint, d.h. die dachbegrünte (Tief-)Garage gewährleistet keine natürliche Versickerung, weil der natürliche Untergrund und die Versickerungs- bzw. Fließwege des Wassers verändert worden sind. Da die Norm auf die Erhaltung der natürlichen Versickerung abstellt, werden von der Pflicht zur Freihaltung alle Arten von Versiegelungen erfasst. Darunter fallen beispielsweise Betonpflaster oder Schotterflächen. Die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB können im Bebauungsplan entweder zeichnerisch oder textlich festgesetzt werden. Als textliche Festsetzung zur Eingrenzung auf die Vorgärten könnten (beispielswei-

se) gewählt werden: „Die Grundstücksfreiflächen zwischen der öffentlichen Straße und der vorderen Gebäudeflucht“ oder „Die Gebäudevorflächen“. Bei den Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB ist zu berücksichtigen, dass sie mit den – ggf. gleichzeitig getroffenen – Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 BauGB, harmonisieren.

Die Vorgartenflächen, die für die natürliche Versickerung von Wasser freigehalten werden müssen, dürfen nicht größer sein als die Gesamtfläche der nicht überbaubaren Grundfläche. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Diese Abwägung, bei der nach § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB insbesondere auch die Belange des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen sind, wird hinsichtlich der Verhinderung von Schäden durch Starkregenereignisse regelmäßig zugunsten des Verbots der Verschotterung ausfallen.

c. Maßgaben an Bebauungspläne

Die oben dargestellten Festsetzungen können grundsätzlich nicht in einem einzigen Bebauungsplan für das gesamte Gemeindegebiet erfolgen. Eine generelle Festlegung für das Stadtgebiet scheidet in der Regel mangels homogenen Gebietscharakters. Es ist daher erforderlich, für die einzelnen Ortsteile und Gemeindegebiete jeweils einzelne Bebauungspläne mit entsprechenden Festsetzungen aufzustellen. Die Festsetzungen müssen konkret die Flächen des jeweiligen Baugrundstücks, die von der Verschotterung freigehalten werden müssen, textlich und/oder zeichnerisch bezeichnen. Dies lässt sich durch eine Kombination aus Festsetzung von Baulinien, § 23 BauNVO, und des Anteils der Fläche vorgeben, die nicht versiegelt werden darf, § 19 BauNVO, sicherstellen. § 9 Abs. 1 Nr. 16d, 20 und 25a BauGB können ohne weiteres bei neuen Bebauungsplänen angewendet werden. Demgegenüber kann die Änderung bestehender Bebauungspläne mit Blick auf Art. 14 Abs. 1 GG (Schutz des Eigentums, Bestandschutz) zu einem sog. Planungsschaden führen (§§ 39 bis 42 BauGB). Allerdings besteht nach § 42 Abs. 2 BauGB eine sieben-Jahres-Grenze zur Geltendmachung des Schadens und der Schaden der Verschotterung könnte im Einzelfall schwer nachzuweisen sein. Dennoch kann die Diskussion mit den betroffenen Grundstückseigentümern viel Personal- und Sachaufwand hervorrufen.

Bauordnungsverfügungen, Pflanzgebot und Baugenehmigungen

Die Durchsetzung der bauplanerischen Festsetzungen und des § 8 Abs. 1 Satz 1 LBO können durch bauordnungsrechtliche Ordnungsverfügungen sichergestellt werden. Ermächtigungsgrundlage ist insoweit § 59 Abs. 1 LBO, demzufolge die Bauaufsichtsbehörden bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen haben, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Im Unterschied zu den oben erwähnten Schwierigkeiten einer rückwirkenden Änderung der Bebauungspläne können Ordnungsverfügungen problemlos auch für bereits bestehende Schottervorgärten auf § 8 Abs. 1 Satz 1 LBO gestützt werden.

Die Pflanzfestsetzungen in Bebauungsplänen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB sind von der Kommune vor Ort selbst zu kontrollieren. Rechtsgrundlage ist der § 178 BauGB, wonach die Gemeinde den Eigentümer durch Bescheid verpflichten kann, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB getroffenen Festsetzungen des Bebau-

ungsplans zu bepflanzen. § 178 BauGB lässt indes die Vorschriften des Bauordnungsrechts, nach denen die Bauaufsicht die Bepflanzung und Begrünung von Grundstücken verlangen kann, § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBO, unberührt. Für jene Anordnungen ist gemäß § 59 Abs. 2 LBO der Kreis als untere Bauaufsichtsbehörde zuständig. Wie aus § 8 Abs. 1 Satz 2 LBO folgt, findet § 8 Abs. 1 Satz 1 LBO keine Anwendung, soweit Bebauungspläne oder andere Satzungen Festsetzungen zu den nicht überbauten Flächen treffen. Da die Gemeinde nicht zugleich Bauaufsichtsbehörde ist, führt dies im Rahmen der repressiven Bauaufsicht zu der – mitunter misslichen – Situation, dass die Zuständigkeit zur Aussprache eines Pflanzgebots bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplans mit entsprechenden Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB bei der Gemeinde, bei allen übrigen Grundstücken hingegen beim Kreis liegt. Da sowohl § 59 Abs. 2 LBO als auch § 178 BauGB der zuständigen Behörde ein Ermessen einräumen, besteht freilich die Gefahr einer insoweit divergenten Ermessensausübung. Diese sollte daher in ihren Grundzügen unter den beiden Behörden abgestimmt werden. Inhalt und Voraussetzungen eines auszusprechenden Pflanzgebots unterscheiden sich indes bei beiden Verfahren. Die Bauaufsichtsbehörde kann nach §§ 59 Abs. 2, 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBO – wie bereits erläutert – nur die Begrünung und Bepflanzung als solche, nicht jedoch eine bestimmte Qualität derselben verlangen. Hingegen können nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB in Bebauungsplänen auch Festsetzungen zu bestimmten Arten von Pflanzen, dem Mischungsverhältnis oder zu einer bestimmten Dichte getroffen werden. Auch kommen für die Anordnung der Bepflanzung neben den nicht überbauten Grundstücksflächen auch Teile von baulichen Anlagen wie Hauswände und Mauern in Frage. Wie aus § 59 Abs. 2 LBO folgt, ist zu solchen Anordnungen nur die Gemeinde, nicht jedoch die Bauaufsichtsbehörde befugt. Sofern in einem Bebauungsplan Festsetzungen zu der Begrünung und Bepflanzung von baulichen Anlagen, nicht jedoch der nicht überbauten Flächen getroffen werden, kann es sogar zu einer gleichzeitigen Zuständigkeit von Gemeinde und Kreis in Bezug auf dasselbe Grundstück im jeweiligen Anwendungsbereich der einschlägigen Normen kommen. Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben besteht ferner die Möglichkeit, die Verpflichtung des Bauherrn aus § 8 Abs. 1 Satz 1 LBO und den Festsetzungen im Bebauungsplan als Nebenbestimmung (Auflage, in besonderen Fällen auch Bedingung) zur Baugenehmigung geltend zu machen. Dieses Vorgehen empfiehlt sich beispielsweise in Neubaugebieten. Zur zwangsweisen Durchsetzung einer Auflage ist als Zwangsmittel ein entsprechend hohes Zwangsgeld anzudrohen, das für den Fall der Zuwiderhandlung anzuwenden ist.

Fazit: Aus Sicht der Verwaltung erscheint das Festlegen von Festsetzungen in Bebauungsplänen das sicherste und geeignetste Mittel zur gemeindlichen Zielerreichung zu sein, auch wenn sich diese Festsetzungen nicht auf das gesamte Gemeindegebiet erstrecken.

Weitere Instrumente

Auch kann die Gemeinde Tellingstedt neben und ggf. sogar vor dem Einsatz der rechtlichen Instrumente ein niederschwelliges Vorgehen einschlagen.

Schottervorgärten werden oft von älteren Mitbürgern, die keine Kraft mehr zur Gartenpflege haben, und Eigentümern von Mehrfamilienhäusern, in denen kein Mieter die Pflege des Vorgartens übernehmen will, angelegt. Dort ist die Verschotterung oft der einzige Weg, den Vorgarten nicht verwildern zu lassen. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf den grundrechtlich gewährleisteten Eigentumsschutz aus Art. 14

GG erscheint es zweckmäßig, die Bürger durch eine Vielzahl von Schritten von den begrüntem Vorgärten zu überzeugen.

Die Bauberatung eignet sich, um die Bürger darüber aufzuklären, dass die Schottergärten tatsächlich nicht unbedingt pflegeleicht sind. Nach kurzer Zeit setzt sich Moos zwischen die Steinchen und müssen Gräser und Wildkräuter entweder kostenintensiv entsorgt oder die Steinchen aufwendig gereinigt werden. Weiterhin kann das Bewusstsein um Artenschutz und Temperaturreduzierung durch Begrünung geschaffen werden. Hier kann darauf aufmerksam gemacht werden, dass der begrünete Vorgarten durchaus pflegeleicht sein kann. So unterdrücken Pflanzen, die den Boden bedecken und langsam wachsen, unerwünschte Wildkräuter und brauchen selbst kaum Pflege. Für trockene, sonnige Standorte eignen sich beispielsweise Polsterdost, Storchschnabel oder blaues Silbergras. Im Schatten gedeihen Haselwurz und Waldmeister als Bodendecker mit einem Fingerhut als Hingucker. Auch die Akelei fühlt sich im Schatten wohl. Zur Unterstützung von Insekten eignet sich Totholz. Es bietet sich an, Flyer und Merkblätter mit Gestaltungsbeispielen für einen Vorgarten der Baugenehmigung beizufügen, um so den Bauherren von Anfang an für das Thema zu sensibilisieren. Darüber hinaus bietet sich eine an die Allgemeinheit (insbesondere Gartenplaner, ausführende Gartenbaubetriebe, Baumärkte, Berufsverbände, Schulen und Vereine) gerichtete Aufklärung durch Broschüren und im Internet mit Tipps und Ratschlägen zur Gestaltung von Vorgärten und Informationen zu Blütezeit und Insektenleben an. Es ist auch hier auf die besondere Bedeutung der Vorgärten für das Insektenleben, den Artenreichtum, die Auswirkungen auf das Mikroklima und die Nachteile der Versiegelung bei Starkregeneignissen hinzuweisen. Auch das Auslegen von kostenlosen Samentütchen im Amtsgebäude zu Beginn des Frühjahres kann Aufmerksamkeit für das Thema schaffen. Denkbar wären auch Informationsveranstaltungen mit Referenten und Aufklärungskampagnen zum Pflegeaufwand von Schotter- und Naturgärten im Vergleich sowie pädagogische Konzepte, die Kindern im Kindergarten und Grundschulen die ökologische Gartengestaltung näher bringen (Schulgarten). Als Anreiz können auch Fotowettbewerbe oder Wettbewerbe für den schönsten oder artenschutzfreundlichsten Vorgarten mitsamt einer Prämie ausgelobt werden. Besonders attraktiv sind Förderprogramme zum Erhalt von bestehenden Vorgärten oder zum Rückbau verschotterter Vorgärten, die sich an Privateigentümer richten. Als weitere Maßnahme kommt auch das Anlegen von Wildblumenbeeten und Wiesen sowie von „Insektenhotels“ durch die Kommunen selbst (ggf. als Schulprojekte) in Betracht. Diese können bei Bürgerinnen und Bürgern ein Bewusstsein für die Belange einer lebenswerten Umwelt schaffen. Die Gemeinde selbst sollte mit gutem Vorbild vorangehen und bei ihren Einrichtungen auf Schottergärten verzichten.

Praxisbeispiele:

1. Förderprogramm zur Entsiegelung von Vorgärten

Die Stadt Korschenbroich hat ein Förderprogramm zur Entsiegelung von Vorgartenflächen aufgelegt. Danach sollen ab dem Haushaltsjahr 2020 Hauseigentümer und Eigentümergemeinschaften finanziell unterstützt werden, die ihre Vorgärten durch Rückbau von versiegelten Flächen und Schotterflächen in Grünflächen (Wildblumenwiesen, Staudenbeete, Gehölzflächen mit naturnaher Bepflanzung) wieder naturnah gestalten. Es muss eine Mindestfläche von 10 m² zurück gebaut werden, wobei sich die Eigentümer verpflichten müssen, die Begrünung mindestens 10 Jahre zu erhalten. Die Förderhöhe beträgt 2,50 €/m² bei einem Höchstbetrag von 500,00 € je Maßnahme.

2. Planungsrechtliche Pflanzgebote

Die Gemeinde Steinhagen hat in einem neuen Bebauungsplan folgende Festsetzungen getroffen: „Pflanzgebot in Vorgärten gemäß § 9(1) Nr. 25a BauGB: Die Vorgärten sind je Grundstück mit Einzel- und Doppelhäusern in den Teilflächen WA2, WA3, WA3 und WA4* zu mindestens 50% und bei Reihenmittelhausgrundstücken in den Teilflächen WA2 zu mindestens 25% als Vegetationsflächen (z.B. Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Kombinationen mit natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (z.B. Kies, Bruchsteine, Bruchsteinmauer) sind bis zu einem Drittel der Vegetationsflächen zulässig. In den Vegetationsflächen ist nur die Verwendung von offenporigen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Dies gilt auch innerhalb des Bodenaufbaus. Wasserundurchlässige Sperrschichten wie z.B. Abdichtbahnen sind unzulässig.“

*Die Beschränkung auf Teilflächen kann wahlweise vorgenommen werden.

3. Bürgerberatung durch die Stadtverwaltung

Die Stadt Xanten plant verstärkt Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB sowie nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, bei denen die Versiegelung der Vorgärten möglichst gering zu halten ist und jene gärtnerisch anzulegen sind. Befestigte und bekiesete Flächen sollen lediglich als notwendige Geh- und Fahrflächen zulässig sein und müssen sich in ihrer Ausdehnung auf das für eine übliche Nutzung angemessene Maß beschränken. Neben Festsetzungen in Bebauungsplänen setzt die Stadt auf Aufklärung und eigene vorbildhafte Beispiele. In der Bauberatung wird darauf hingewiesen, dass Schottervorgärten nicht unbedingt pflegeleichter sind als normale Vorgärten und wie ökologisch wertvoll die Vorgärten als grüne Inseln sind.

Als positives Anschauungsobjekt dient in Xanten der mit tausenden von Blumen und Stauden bepflanzte Stadtpark an den Wallanlagen rund um den Stadtkern. Darüber hinaus haben mehrere Xantener Schulen sogenannte Insektenhotels auf der eigens angelegten Schmetterlings- und Wildblumenwiese errichtet, die Lebensräume für unzählige Insektenarten bietet. Die Stadt hat zusätzlich eine Broschüre mit Ratschlägen zur einfachen Gestaltung von Vorgärten sowie einen Blühkalender für Balkon- und Kübelpflanzen herausgegeben.

Die Ausführungen werden ausführlich erörtert. Um einen Entwurf der Satzung zu erarbeiten, wird eine Arbeitsgruppe gebildet. Der Vorsitzende sowie Manfred Dahl und Regine Suckow erklären sich bereit, hier mitzuwirken.

TOP 15. Eingaben und Anfragen

Matthias Schlüter regt an, für die Norderstraße eine Einbahnstraßenregelung zu treffen.

Die Verlosung der Bauplätze im Bereich des 5. und 6. Bauabschnittes im B-Plan 16 soll zeitnah erfolgen.

Die Vergabe der Parkplätze auf dem Knüll ist auf der nächsten Sitzung des Ausschusses zu erörtern.

Der Ausbau des Kreuzungsbereichs im Birkenweg ist auf der nächsten Sitzung des Ausschusses zu erörtern.

TOP 17. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

Es waren keine Beschlüsse bekanntzugeben.

(Börger)
Vorsitzende/r

(Maaßen)
Protokollführer

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (sp)